ROTE SEITEN:
CONTROLLING UND PRÜFUNG
VON STIFTUNGEN

Stiftung & Sponsoring

Ausgabe 2|2006

Das Magazin für Non-Profit-Management und -Marketing

www.stiftung-sponsoring.de

IMPULSE FÜR EINE MODERNE VERMÖGENSANLAGE

GESPRÄCH
Bankenverbandspräsident Müller über Corporate Social Responsibility und Dienstleistungen für Stifter und Stiftungen

AKTUELLES
Bereits 60 Mio. Euro: Mit kreativen Mitteln findet die Stiftung Elbphilharmonie Förderer der Musik in Hamburg

SCHWERPUNKT
Die „richtige" Strategie? Fünf Anregungen für eine erfolgreiche Anlage und Pflege von Stiftungsvermögen

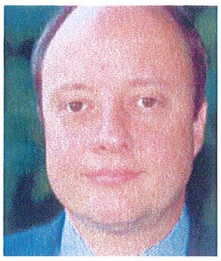

FREIHEIT UND VERANTWORTUNG

Das neue Schweizer Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

von Christoph Degen, Basel

Das schweizerische Stiftungswesen erhält neuen Auftrieb. Am 1. Januar 2006 sind verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen in Kraft getreten. Zugleich wurde das Stiftungsprivatrecht unter Wahrung seines liberalen Charakters einer Teilreform unterzogen. Das Stiften und Spenden soll so noch attraktiver werden.

In der Schweiz existieren rund 11.000 gemeinnützige Stiftungen. Jährlich kommen 300 bis 500 neue Stiftungen hinzu. Damit zählt die Schweiz wie Deutschland zu den bedeutenden Stiftungsnationen Europas. Im Hinblick auf die erhebliche gesellschaftliche Bedeutung der Stiftungen und zur Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz wurde im Herbst 2001 eine parlamentarische Initiative zur Reform des Stiftungsrechts und der steuerlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen und andere gemeinnützige Organisationen eingeleitet. Die neuen rechtlichen Bestimmungen sind am 8. Oktober 2004 vom Parlament beschlossen worden und am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

STIFTUNGSRECHTLICHE NEUERUNGEN

Beim stiftungsrechtlichen Teil der Reform hat sich der Gesetzgeber zu Recht Zurückhaltung auferlegt und sich auf gezielte punktuelle Ergänzungen sowie die Verankerung der gelebten und bewährten Stiftungspraxis beschränkt. Der bewährte liberale Grundcharakter des Schweizer Stiftungsrechts wurde bewahrt. Die wesentlichsten Punkte der Reform sind:

1. *Stiftungserrichtung auch durch Erbvertrag:* Die Errichtung einer Stiftung von Todes wegen wird künftig nicht nur durch Testament, sondern auch durch Erbvertrag möglich sein. Damit steht eine zusätzliche Errichtungsform zur Verfügung.

2. *Änderung des Stiftungszwecks auf Antrag des Stifters:* Der Stifter kann sich in der ursprünglichen Stiftungsurkunde eine Änderung des Stiftungszwecks vorbehalten. Will er davon Gebrauch machen, hat er an die zuständige Behörde einen entsprechenden Änderungsantrag zu stellen. Dieser kann auch in einer Verfügung von Todes wegen enthalten sein. Um Missbräuche durch zu häufige Zweckänderungen zu verhindern, kann das Änderungsrecht frühestens zehn Jahre nach der Errichtung der Stiftung oder der letzten vom Stifter verlangten Änderung ausgeübt werden. War der frühere Stiftungszweck öffentlich oder gemeinnützig im Sinne der Steuergesetzgebung, so muss auch der geänderte Zweck diese Voraussetzungen erfüllen. Das Recht auf Änderung des Stiftungszwecks ist unvererblich und unübertragbar.

3. *Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde:* Geringfügige Änderungen des Zwecks oder der Organisation einer Stiftung können auf Antrag an die Aufsichtsbehörde in einem einfachen Verfahren vorgenommen werden, wenn triftige sachliche Gründe vorliegen und keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Derartige unwesentliche Urkundenänderungen waren bereits in der Praxis verbreitet.

4. *Revisionsstellenpflicht:* Auch dabei handelt es sich um die gesetzliche Verankerung einer bewährten Praxis. Schon vor der Stiftungsrechtsreform war allgemein anerkannt, dass es zur guten Organisation und umsichtigen Führung einer Stiftung gehört, eine Revisionsstelle, d.h. einen Wirtschaftsprüfer, zur Prüfung des Jahresabschlusses einzusetzen. Das reformierte Stiftungsrecht sieht nun eine Revisionsstellenpflicht für Stiftungen vor. Es regelt darüber hinaus die Unabhängigkeit des Revisors, die erhöhten fachlichen Anforderungen an diesen in besonderen Fällen, die Möglichkeit der Befreiung von der Revisionsstellenpflicht unter bestimmten Voraussetzungen sowie den Prüfungsauftrag und die Berichterstattung der Revisionsstelle gegenüber dem obersten Stiftungsorgan.

5. *Verstärkung des Gläubigerschutzes:* Bei begründeter Besorgnis, dass die Stiftung überschuldet ist oder ihre Verbindlichkeiten längerfristig nicht mehr erfüllen kann, muss künftig das oberste Stiftungsorgan eine Zwischenbilanz zu Veräußerungswerten erstellen und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreiten. Wird eine Überschuldung festgestellt, hat die Revisionsstelle die geprüfte Zwischenbilanz der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese weist das oberste Stiftungsorgan an, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen einzuleiten.

STEUERLICHE VERBESSERUNGEN

Die Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen und andere juristische Personen mit anerkannt gemeinnützigem Zweck (nachfolgend ist vereinfachend nur von Stiftungen die Rede) sind von besonderer Bedeutung, da sie ein noch stiftungs- und spendenfreundlicheres Klima in der Schweiz fördern können. Die wichtigsten Neuerungen sind:

1. *Erhöhung des Spendenabzugs:* Die steuerliche Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen an steuerbefreite gemeinnützige Stiftungen ist bei der direkten Bundessteuer von 10 auf 20 % der Einkünfte bzw. des Reingewinns des Spenders erhöht worden. Wie bisher gilt der

erhöhte Spendenabzug für alle steuerbefreiten gemeinnützigen Zwecke, d.h. bei der Höhe des Spendenabzugs wird nicht zwischen z.B. gemeinnützig kulturellen und mildtätigen Zwecken unterschieden. In gleichem Umfang abzugsfähig sind auch freiwillige Zuwendungen an Bund, Kantone und Gemeinden. Da sich die Erhöhung auf die direkte Bundessteuer bezieht, bleibt es den Kantonen weiterhin überlassen, in ihrem kantonalen Steuerrecht die Grenze der Abzugsfähigkeit von Spenden festzulegen. Es ist wünschenswert, dass sie dem Beispiel des Bundes folgen und ihre Spendenabzüge, welche heute mehrheitlich bei 10 % liegen (Ausnahmen z.B. Zürich, Aargau und Schaffhausen 20 %, Baselland 100 %), ebenfalls erhöhen.

2. *Ausdehnung des Spendenabzugs:* Sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den kantonalen Steuern ist die bisherige Beschränkung des Spendenabzugs auf Zuwendungen von Geld aufgehoben. Auch die Zuwendung anderer Vermögenswerte an gemeinnützige Stiftungen sowie an Bund, Kantone und Gemeinden ist nun abzugsfähig. Darunter fallen z.B. bewegliche und unbewegliche Objekte wie Kunstwerke und Liegenschaften, Forderungen oder Immaterialgüterrechte (z.B. Patente), nicht jedoch Arbeitsleistungen.

3. *Abgrenzung zwischen Sponsoring und Spenden bei gemeinnützigen Stiftungen im Bereich der Mehrwertsteuer (MwSt):* Die gesetzliche Neuregelung bringt eine sachgerechte Abgrenzung zwischen MwSt-pflichtigem Sponsoring und MwSt-freien Spenden. Spenden sind bekanntlich freiwillige einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung des Empfängers. Es fehlt daher am Umsatz, weshalb die Spende nicht MwSt-pflichtig ist.

   Sponsoring hingegen ist ein PR-Instrument kommerzieller Unternehmen. Der Sponsor erbringt eine Leistung in Erwartung einer Gegenleistung des Empfängers, die auf einen Imagetransfer zugunsten des Sponsors gerichtet ist. Aufgrund dieser Austauschbeziehung (Umsatz) ist Sponsoring MwSt-pflichtig. Diese an sich klare Abgrenzung wurde jedoch durch eine sachlich nicht gerechtfertigte Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) ausgehöhlt. Die EStV nahm bereits eine steuerpflichtige Gegenleistung an, wenn der Name des Spenders an einem anderen Ort als im Jahres- oder Rechenschaftsbericht öffentlich genannt wurde, sofern es sich um den Namen eines kommerziellen Unternehmens oder einer Privatperson unter Hinweis auf ihre berufliche bzw. unternehmerische Tätigkeit handelte. Schon eine minimale öffentliche Erwähnung einer Zuwendung löste dann MwSt-Folgen aus.

   Dies ist nun nicht mehr der Fall. Nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung liegt keine MwSt-pflichtige Gegenleistung vor, wenn gemeinnützige Stiftungen, die Beiträge erhalten, den Namen oder die Firma des Beitragszahlers ein- oder mehrmalig, jedoch in neutraler Form (d.h. ohne werbewirksame Zusätze), in einer Publikation nennen. Dies gilt auch bei der bloßen Verwendung des Firmenlogos oder Originalfirmenzugs des Beitragszahlers. Ebenso liegt keine MwSt-pflichtige Gegenleistung vor, wenn der Empfänger von Beiträgen einer gemeinnützigen Stiftung deren Namen erwähnt, und zwar auch dann nicht, wenn der Name der Stiftung den Namen eines Unternehmens enthält und der Empfänger einzig diesen Namen in neutraler Form nennt. Durch diese Neuregelung wird verhindert, dass Fördermittel an und von gemeinnützigen Stiftungen durch eine nicht gerechtfertigte Besteuerung geschmälert werden.

4. *Definition der Gemeinnützigkeit im Bereich der MwSt:* Obwohl die Gemeinnützigkeit einer Stiftung bei der MwSt anders als bei den direkten Steuern keinen Steuerbefreiungsgrund darstellt, ist sie doch von praktischer Bedeutung. Das MwSt-Gesetz knüpft bestimmte, ausdrücklich definierte Folgen an die anerkannte Gemeinnützigkeit einer Stiftung, so etwa bei der geschilderten Unterscheidung zwischen Spenden und Sponsoring. Insbesondere gelangen steuerbefreite gemeinnützige Stiftungen in den Genuss einer erhöhten Mindestumsatzgrenze von 150.000 CHF (anstatt 75.000 CHF) und werden erst ab diesem Betrag subjektiv MwSt-pflichtig. Der Gemeinnützigkeitsbegriff der MwSt orientiert sich an demjenigen im Bereich der direkten Steuern. Vor allem muss der Zweck der Organisation im Allgemeininteresse liegen und auf uneigennützige Weise ausgeübt werden.

KURZ & KNAPP

Die Stiftungsrechtsreform bringt eine Bestätigung und Verstärkung des Prinzips von Freiheit und Selbstverantwortung der Stiftungen und ist insofern zu begrüßen, auch wenn sie kaum wesentliche Impulse für die Weiterentwicklung des Stiftungswesens geben wird. Mit den steuerlichen Verbesserungen wurde ein wichtiger Schritt in Richtung angemessener steuerlicher Rahmenbedingungen getan. Dennoch sind weitere Maßnahmen, vor allem die Erhöhung des Spendenabzugs im kantonalen Steuerrecht, notwendig. Dies gilt umso mehr, als der Staat immer mehr Aufgaben den Privaten überlässt.

ZUM THEMA

Sprecher, Thomas: Die Revision des schweizerischen Stiftungsrechts: Revision vom 8. Oktober 2004, in Kraft ab 1. Januar 2006, Zürich (Schulthess) 2006

im Fachmagazin Stiftung&Sponsoring

Zurkinden-Erismann, Linda: Stiftungsstandort Schweiz im Wandel. Reformprozess und Entwicklungstendenzen, S&S 3/2005, S. 39-41

Im Vergleich – Die steuerliche Behandlung des Sponsoring in Deutschland:

Litzel, Susanne / **Brackert**, Annette: Sponsoringeinnahmen: Steuerfrei oder Steuerpflichtig? S&S 3/2001, S. 27-29

Eversberg, Horst: Sponsoring und Besteuerung. Neue Verwaltungsanweisung des BMF, S&S 1/1998, S. 26

Rechtsanwalt Dr. iur. Christoph Degen ist Partner der Dufour Advokatur, (www.dufo.ch) und Geschäftsführer von profonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz (www.profonds.org), info@profonds.org